

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Kinoprojektförderung  
(§§ 134 bis 137 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von € 2 Mio. übersteigt.

Die förderungswürdigen Zwecke sind grundsätzlich so zu fördern, dass die Fördermittel der Filmförderungsanstalt (Zuschuss bzw. Erlass und Darlehen) insgesamt 50 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. In den Fällen des § 3 Nr. 5, 7 und 8 kann die Förderung auch mehr als 50 Prozent betragen.

§ 1  
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann Projektförderhilfen für das Filmabspiel gewähren.

§ 2  
Antragsteller/in, Antragsvoraussetzung

(1) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nrn. 1 bis 7 FFG ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Bei Maßnahmen nach § 134 Nr. 3 FFG sind die beteiligten Betreiber/innen gemeinsam antragsberechtigt.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber/innen, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 FFG nicht erfüllen. Anträge auf Förderhilfen werden nur insoweit berücksichtigt als der beantragte Darlehensanteil 25 Prozent des Vorjahres-Nettokartenumsatzes (inklusive Tilgungsverpflichtungen laufender Darlehen) des/der Antragstellers/in nicht übersteigt. Auf Antrag sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich.

(3) Für Maßnahmen nach § 134 Nrn. 3, 4 und 7 FFG sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt.

(4) Für Maßnahmen nach § 134 Nr. 4 FFG ist außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland antragsberechtigt.

§ 3  
Förderungswürdige Zwecke

Förderungswürdige Zwecke im Sinne des Gesetzes und dieser Richtlinie sind:

1. Modernisierung und Verbesserung von Kinos, soweit es sich um Maßnahmen der Erneuerung bzw. Instandsetzung, und nicht um übliche Instandhaltungsmaßnahmen handelt;
2. Neuerrichtung von Kinos, wenn sie der Strukturverbesserung dient;
3. Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;
4. Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;

5. außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;
6. Beratung von Kinos;
7. regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos;
8. die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino.

Können nicht alle förderungswürdigen und geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Die Auswahl erfolgt nach den in § 5 dieser Richtlinie niedergelegten Kriterien.

#### § 4 Förderhilfen

- (1) Förderhilfen können gewährt werden als zinsloses Darlehen oder Zuschuss.
- (2) Für die Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Kinos sowie für beispielhafte Maßnahmen oder Erprobung neuartiger Maßnahmen können Förderhilfen bis zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss und bis zu mindestens 70 Prozent als zinsloses Darlehen beantragt werden. Förderhilfen für Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden insgesamt als Zuschuss gewährt.
- (3) Die Förderhilfen können bis zur Höhe von € 200.000,00, in Ausnahmefällen bis € 350.000,00 gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu zehn Jahre betragen.
- (4) Die nach § 3 dieser Richtlinie förderungswürdigen Projekte sind grundsätzlich so zu fördern, dass die Fördermittel (Zuschuss bzw. Erlass + Darlehen) insgesamt 50 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. In den Fällen des § 3 Nrn. 5, 7 und 8 dieser Richtlinie kann die Förderung auch mehr als 50 Prozent betragen.
- (5) Pro Sitzungstermin ist nur ein Antrag pro Kino zulässig. Sollen in demselben Kino mehrere unterschiedliche oder gleichartige Maßnahmen durchgeführt werden, so sind diese in einem einzigen Antrag zusammenzufassen. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt pro Kino innerhalb eines Kalenderjahres maximal bis zu € 200.000,00, in Ausnahmefällen gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 FFG bis zu € 350.000,00, unabhängig von der Anzahl der gestellten Anträge.
- (6) Statt der in Abs. 2 genannten Förderhilfen kann die FFA für die in § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Maßnahmen einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2017 bestehenden Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn das laufende Darlehen bisher regelmäßig zurückgezahlt wurde, bereits 50 Prozent der Darlehensforderungen getilgt wurden, keine Filmabgaberückstände bestehen und die geförderte Maßnahme spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids durchgeführt wird. Die Höhe des Teilerlasses darf die förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Eine regelmäßige Tilgung des Darlehens liegt insbesondere auch dann vor, wenn der/die Antragsteller/in die aufgrund einer mit der FFA getroffenen Stundungsvereinbarung fälligen Raten fristgerecht leistet.
- (7) Für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos sowie für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen gemäß § 3 Nr. 4 und 5 dieser Richtlinie können Zuschüsse bis zu € 200.000,00 gewährt werden.
- (8) Für die Beratung von Kinos sowie für die Aufführung von für das Kino bestimmten medienpädagogisch begleiteten Kinder- und Jugendfilmprogrammen im Kino gemäß § 3 Nr. 6 und 8 dieser Richtlinie können Zuschüsse bis zu € 5.000,00 gewährt werden.

(9) Für die regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen gemäß § 3 Nr. 7 dieser Richtlinie als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos können Zuschüsse bis zu € 2.000,00 gewährt werden.

## § 5 Auswahlkriterien

(1) Die nach dem Etat der FFA für ein Kalenderjahr verfügbaren Mittel der Kinoprojektförderung werden grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Sitzungstermine des Jahres verteilt. Nicht verbrauchte Kino-Fördermittel und/oder FFA-Haushaltsüberschüsse des Vorjahres sollen im ersten Termin des Folgejahres vergeben werden, sofern Anträge aus dem Vorjahr noch nicht beschieden sind und der Verwaltungsrat Zuweisungen zu diesem Förderbereich beschließt. Andernfalls sind auch nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres zu gleichen Teilen auf die Sitzungstermine des Folgejahres zu verteilen.

(2) Die nach § 3 dieser Richtlinie förderungswürdigen Projekte sind grundsätzlich so zu fördern, dass die Fördermittel (Zuschuss bzw. Erlass + Darlehen) insgesamt 50 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. In den Fällen des § 3 Nrn. 5, 7 und 8 kann die Förderung auch mehr als 50 Prozent betragen.

(3) Reichen die verfügbaren Mittel eines Sitzungstermins unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderhöchstsummen nach § 4 dieser Richtlinie nicht aus, alle förderungswürdigen und geeigneten Projekte gem. § 3 Nrn. 1 bis 6 dieser Richtlinie zu berücksichtigen, werden Anträge nach § 3 Nr. 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, vorab gefördert. Sodann wird die Kommission für Kinoförderung weitere Kürzungen der Förderhöhe in Höhe von bis zu max. 20 % vornehmen. Reichen die verfügbaren Mittel weiterhin nicht aus, werden Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Richtlinie nicht genehmigt.

(4) Können trotz reduzierter Förderquote nach Abs. 3 nicht alle förderungswürdigen und geeigneten Projekte angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden aus (vgl. § 137 Satz 1 FFG). Die Auswahl erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien (Reihenfolge = Rangfolge):

1. Anträge nach § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie haben Vorrang vor Anträgen nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie, die ausdrücklich und nachweislich dem Ausgleich bestehender Strukturschwäche dienen.
2. Reichen die verfügbaren Mittel dennoch nicht aus, haben Anträge nach § 3 Nr. 1 und Nr. 5 dieser Richtlinie zudem Vorrang vor Anträgen nach § 3 Nrn. 3, 4 und 6 dieser Richtlinie.
3. Reichen die verfügbaren Mittel eines Sitzungstermins nicht aus, um die gemäß Nrn. 1 bis 2 vorrangigen Projekte angemessen zu fördern, soll die Kommission für Kinoförderung bei ihrer Förderentscheidung folgende zusätzlichen Kriterien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung berücksichtigen (Reihenfolge = keine Rangfolge):
  - Nachhaltigkeit der geplanten Investition,
  - Wirtschaftlichkeit und Kalkulation des Vorhabens,
  - Vorliegen einer wettbewerblichen Ausnahmesituation,
  - die Bedeutung der Förderung für den Strukturertalt und die Strukturverbesserung für die Film- und Kinowirtschaft im Sinne des FFG
  - Fördermittel, die die Antragsteller/innen in den letzten drei Kalenderjahren von der FFA jeweils erhalten haben, bei angemessener Berücksichtigung der von ihnen im gleichen Zeitraum geleisteten Filmabgabe.

(5) Führt eine Auswahlentscheidung nach Abs. 4 dazu, dass nicht alle verfügbaren Mittel eines Sitzungstermins verbraucht werden, können die verbleibenden Mittel auf die nach Abs. 4 vorrangig zu fördernden Anträge verteilt werden. Von der Verteilung dieser Mittel kann abgesehen werden, wenn Aufwand und Nutzen in einem auffälligen Missverhältnis stehen würden.

(6) Konnten in einem Kalenderjahr nicht alle Vorhaben angemessen gefördert werden, erhalten im Folgejahr die Vorhaben nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie etwaige Fördermittel ausschließlich als Darlehen. Antragsteller/innen sind hierauf frühzeitig, spätestens jedoch im Antragsformular, hinzuweisen.

(7) Die FFA veröffentlicht laufend die Spruchpraxis der Kommission für Kinoförderung und deren Änderungen. Dies gilt auch für die Berechnung etwaiger Förderhöchstbeträge jeweils in Relation zu Antragssummen. Antragsteller/innen sind im Antragsformular darauf hinzuweisen.

(8) Ausgenommen von den Regelungen dieses Paragraphen sind Förderungen nach § 3 Nr. 7 und 8 dieser Richtlinie, soweit der Verwaltungsrat der FFA hierfür einen eigenen Haushaltstitel beschlossen hat.

## § 6 Auszahlung

(1) Bei bewilligten Förderhilfen von bis zu € 5.000,00 erfolgt die Auszahlung einmalig nach Vorlage der Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme. Hierfür ist ein von der FFA herausgegebenes Abrufformular zu verwenden.

(2) Bei bewilligten Förderhilfen von mehr als € 5.000,00 erfolgt die Auszahlung in bis zu vier Raten nach Vorlage der Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als € 100.000,00 kann der Vorstand der FFA den Nachweis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Durchführung der Maßnahme verlangen. Für die Anträge auf Auszahlung der einzelnen Raten ist jeweils ein von der FFA herausgegebenes Abrufformular zu verwenden.

(3) Die Förderhilfen für die regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino werden erst nach dem Nachweis der Kosten (Vertrag mit einer Kurzfilmagentur, Lizenzgebühr oder Filmmiete, Transportkosten, Werbekosten) und Vorlage der Einsatzliste ausgezahlt.

(4) Es dürfen nur die ab Datum des Zuwendungsbescheids bis zum Ende der Abruffrist verursachten und entstandenen Ausgaben abgerechnet werden. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen nach schriftlicher Genehmigung eines Antrags auf vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die FFA möglich.

(5) Die Verwendung der Mittel hat innerhalb von sechs Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. Soweit die Förderhilfe für Neuerrichtungen i.S.d. § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie und umfangreiche Baumaßnahmen aufgrund einer Wiedereröffnung oder Erweiterung oder für Maßnahmen nach § 3 Nr. 5 dieser Richtlinie gewährt wird, hat die Verwendung der Mittel innerhalb von zwölf Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. Die Verwendung der Förderhilfen nach Absatz 3 hat innerhalb von 18 Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die in Satz 1 bis 3 genannten Fristen auf Antrag verlängert werden.

## § 7 Antrag

(1) Der Antrag ist digital über die FFA-Website [www.ffa.de](http://www.ffa.de) zu stellen. Zusätzlich ist das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular per Post bei der FFA einzureichen. Der Antrag ist spätestens zu den von der FFA festgesetzten und bekanntgemachten Antragsterminen zu stellen.

(2) Der Antrag muss (sofern anwendbar) enthalten

1. Namen bzw. Firma und Anschrift des/der Antragstellers/in sowie die Angabe, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>;
2. Kino/s, für welche/s die beantragten Mittel verwendet werden sollen.

---

<sup>1</sup> Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Mio. aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

3. Beschreibung des Vorhabens;
4. Kosten- und Finanzierungsplan
5. Kostenvoranschlag bzw. Kostenermittlung eines/einer Architekten/in nach DIN 276;
6. aktueller Handels- oder Vereinsregisterauszug (sofern zutreffend);
7. beantragte Förderhilfe (Höhe und Tilgung des Darlehens; Höhe des Zuschusses);
8. im Falle von Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 dieser Richtlinie die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Sie enthält auch allgemeine Angaben zu den Miet-/Pacht- oder Eigentumsverhältnissen der Kino-Immobilie; nur in begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende der Kommission für Kinoförderung wettbewerblich relevante Daten zur Kino-Immobilie - vertraulich zu seinen/ihren Händen - anfordern. Ist der/die Antragsteller/in publizitätspflichtig, kann die FFA zudem Kopien der unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlichten Ergebnisse des/der Antragstellers/in für die letzten zwei Geschäftsjahre verlangen.
9. im Falle von Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 dieser Richtlinie Angaben zum Miet-/Pacht- oder Eigentumsverhältnis der Kino-Immobilie.
10. Verpflichtung des/der Antragstellers/in zur Berichterstattung über die Auswirkung des Vorhabens.

(3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

(4) Der Antrag auf Förderhilfen für die regelmäßige Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm i. S. d. § 134 Nr. 6 FFG kann laufend bei der FFA gestellt werden. Anträge können pro Leinwand gestellt werden. In der Regel darf jedes Kino pro Jahr nur einen Antrag je Leinwand für die Aufführung von Kurzfilmen stellen.

#### § 8

##### Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie von Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

#### § 9

##### Evaluierung der Förderung

Nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum wird die FFA evaluieren, ob die Auswahlkriterien geeignet sind, eine Fragmentierung der Förderung zu verhindern. Gegebenenfalls wird eine entsprechende Richtlinienänderung vorgenommen, um eine Fokussierung der Förderung auf Schwerpunkte zu verstärken.

#### § 10

##### Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.